

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1986/10/15 B219/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1986

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
B-VG Art83 Abs2
B-VG Art144 Abs1 / Prüfungsmaßstab
AVG §73 Abs2
Flächenwidmungsplan der Gemeinde Thal
Stmk RaumOG 1974 §3

Rechtssatz

Art144 B-VG; Abweisung eines Antrages auf Widmungsbewilligung; keine Bedenken gegen den dem Bescheid zugrundeliegenden Flächenwidmungsplan (Thal/Stmk.), insbesondere nicht gegen die getroffene Grenzziehung zwischen Bauland und Freiland, die im Hinblick auf die in §3 Stmk. ROG zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze gerechtfertigt werden kann; kein gesetzwidriges oder willkürliches Überschreiten des Ermessensspielraumes bei Erlassen des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeinde im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten; kein Entzug des gesetzlichen Richters durch eine Entscheidung im Devolutionsweg

Entscheidungstexte

B 219/86
 Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.10.1986 B 219/86

Schlagworte

Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Widmungsbewilligung, Planungsakte (Flächenwidmungsplan), Ermessen, Verwaltungsverfahren Entscheidungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B219.1986

Dokumentnummer

JFR 10138985 86B00219 01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$